

RS UVS Vorarlberg 1995/06/22 1-0312/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1995

Rechtssatz

Der Gesetzgeber differenziert zwischen dem Tatbestand des Einlegens eines geeigneten, ordnungsgemäß ausgefüllten Schablattes und dem Tatbestand, daß pro Kalendertag nur ein Schablatt im Fahrtenschreiber eingelegt werden darf. Tatsächlich war ein geeignetes ordnungsgemäß ausgefülltes Schablatt eingelegt. Die eigentliche Übertretung lag darin, daß der Lenker der Forderung des § 102 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz nicht entsprach, indem er für den 14.10.1994 und den 17.10.1994 keine eigenen Schablätter eingelegt hatte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at